



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 17. Dezember 2020, Zl. 900-2/1-2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.600.800,00
Aufwendungen:	€	3.945.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	7.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: **€ -336.600,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.367.600,00
Auszahlungen:	€	3.633.900,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-266.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit beim Sachaufwand festgelegt:

Abschnitt	Bezeichnung
01	Hauptverwaltung
16	Feuerwehrwesen
21	Allgemeinbildender Unterricht
24	Vorschulische Erziehung
61	Straßenbau
81	Öffentliche Einrichtungen (soweit nicht den Abschnitt 85 zuzuordnen)
82	Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Sadovnik

Angeschlagen am: 18.12.2020

Abgenommen am: 04.01.2021

